

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Änderung der Rehabilitations-Richtlinie:
Anpassung an Datenschutzvorschriften

Vom 22. Januar 2009

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3	Würdigung der Stellungnahmen.....	3
4	Verfahrensablauf.....	3
5	Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens.....	4
5.1	Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens.....	4
5.2	Eingegangene Stellungnahmen.....	4
5.2.1	Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen.....	4
5.2.2	Nach Fristablauf eingegangene Stellungnahmen.....	5
5.2.3	Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 91 Abs. 5 SGB V	5
5.3	Erörterung der einbezogenen Stellungnahmen.....	5
5.4	Anhang.....	7

1 Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 der Rehabilitations-Richtlinie in ihrer aktuellen Fassung ist vorgesehen, dass die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt und die Krankenkasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Beendigung der Leistung zur medizinischen Rehabilitation einen ärztlichen Entlassungsbericht erhalten. Die Regelung spezifiziert zudem die Angaben, die im Entlassungsbericht enthalten sein sollen. Hierzu gehören u. a. eine sozialmedizinische Beurteilung und deren Inhalte (z. B. Grad der Selbständigkeit bei den Verrichtungen des täglichen Lebens und zum diesbezüglichen Hilfebedarf usw.).

Nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die Regelung in Bezug auf die Übergabe des Entlassungsberichtes an die Krankenkasse nicht von der Vorschrift des § 301 Abs. 4 SGB V gedeckt und damit unzulässig. Die in § 13 Abs. 4 Satz 1 der Rehabilitations-Richtlinie aufgeführten Angaben gingen aus datenschutzrechtlicher Sicht über die insofern abschließende Regelung des § 301 Abs. 4 SGB V hinaus.

Vor Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über Änderungen der Rehabilitations-Richtlinie ist den Organisationen nach § 92 Abs. 5 SGB V sowie nach § 91 Abs. 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll mindestens 4 Wochen betragen (§ 33 Abs. 1 der Verfahrensordnung des G-BA). Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Mit Schreiben vom 13. September 2007 hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dem G-BA seine datenschutzrechtliche Auffassung mitgeteilt und eine entsprechende Änderung des § 13 Abs. 4 Satz 1 der Rehabilitations-Richtlinie angeregt.

Der Unterausschuss „Rehabilitation“ hat die zur Ausräumung der Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geeignete Änderung der Richtlinie in seiner Sitzung am 4. Juni 2008 geprüft und konsentiert.

Der Entlassungsbericht ist nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 n. F. der Rehabilitations-Richtlinie nunmehr regelhaft nur noch an die Vertragsärztin bzw. an den Vertragsarzt und auf Wunsch an den Versicherten zu übergeben.

Die im bisherigen Unterausschuss „Rehabilitation“ bzw. im neu konstituierten Unterausschuss Veranlasste Leistungen beteiligten Patientenvertreter verpflichten der Änderung bei.

3 Würdigung der Stellungnahmen

Aus den eingegangenen Stellungnahmen hat sich kein Bedarf für eine Modifikation der geplanten Änderungen der Rehabilitations-Richtlinie ergeben.

4 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA Rehabilitation	04.06.2008	Überarbeitung von § 13 Abs. 4 der Rehabilitations-Richtlinie – Schreiben des Bundesdatenschutzbeauftragten vom 13.09.2007
G-BA	19.06.2008	Beschluss über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Rehabilitationsrichtlinie: Anpassung an Datenschutzvorschriften
UA Veranlasste Leistungen	21.10.2008	anstehende Beratungsthemen im Rahmen der konstituierenden Sitzung, hier: Änderung der Reha-RL (Redaktionelle Änderung / Stichprobenprüfung MDK)
UA Veranlasste Leistungen	10.12.2008	Auswertung des Stellungnahmeverfahrens zur redaktionellen Änderung/Stichprobenprüfung der Rehabilitations-Richtlinie
G-BA	22.01.2009	Änderung der Rehabilitations-Richtlinie: Anpassung an Datenschutzvorschriften

Berlin, den 22. Januar 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess

5 Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

5.1 Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinien einzuleiten (siehe Anlage A im Anhang). Dazu hat er nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 und Abs. 5 SGB V den hierzu berechtigten Organisationen der Leistungserbringer, den Rehabilitationsträgern (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 SGB IX) und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (Übersicht siehe Anlage C im Anhang) Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen gegeben. Zudem wurde der Bundesärztekammer nach § 91 Abs. 5 SGB V die Abgabe einer Stellungnahme ermöglicht (siehe Anlage D im Anhang).

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wurde auf 4 Wochen festgelegt (vgl. § 33 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO)). Mit Schreiben vom 9. Juli 2008 bzw. 10. Juli 2008, jeweils versandt am selben Tag, wurde der Bundesärztekammer bzw. den stellungnahmeberechtigten Organisationen nach § 92 Abs. 5 SGB V der o. g. Beschlussentwurf übersandt und für die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme ein Zeitraum von 4 Wochen bis zum 8. August 2008 bzw. 11. August 2008 vorgegeben (siehe Anlagen C und D im Anhang). Den angeschriebenen Organisationen wurden die Tragenden Gründe anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens als Erläuterungen übersandt (siehe Anlage E im Anhang: Tragende Gründe).

5.2 Eingegangene Stellungnahmen

5.2.1 Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen

Folgende Organisationen haben ihre Stellungnahmen fristgerecht eingereicht:

	Organisation
1.	Bundesverband Deutscher Privatkanneanstalten e. V. (BDPK)
2.	Deutsches Müttergenesungswerk
3.	Bundesverband Katholischer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche e. V.
4.	Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)
5.	Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e. V. (BUSS)
6.	Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk (DW) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) e. V.
7.	Fachverband Sucht e. V.
8.	Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V. (DEGEMED)
9.	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

	Organisation
10.	Verband Deutscher Kurörtlicher Betriebe e. V. (VDKB)
11.	Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
12.	Kneipp-Bund e. V. Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention
13.	Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (EKD)
14.	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V.
15.	Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe e. V. (BEB)
16.	Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
17.	Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation psychisch kranker Menschen (BAG RPK)
18.	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
19.	Bundesverband Geriatrie e. V.

5.2.2 Nach Fristablauf eingegangene Stellungnahmen

Die Stellungnahmen folgender Organisationen sind nach Fristablauf eingegangen:

	Organisation
20.	Zentralverband ambulanter Therapieeinrichtungen Deutschland e. V. (ZAT)
21.	Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen BRD e. V.

5.2.3 Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 91 Abs. 5 SGB V

Die Bundesärztekammer hat mit Schreiben vom 4. August 2008 (per E-Mail eingegangen am selben Tag, per Post eingegangen am 6. August 2008) zur Richtlinienänderung Stellung genommen.

5.3 Erörterung der einbezogenen Stellungnahmen

Soweit inhaltlich Stellung genommen wurde, haben alle Stellung nehmenden Organisationen den geplanten Änderungen zugestimmt bzw. diese überwiegend ausdrücklich begrüßt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation schlägt in ihrer Stellungnahme folgende Ergänzung vor:

„(...) Wir regen jedoch an, in § 2 Abs. 7 der Richtlinie ergänzend auch auf das SGB IX, namentlich die dortigen §§ 26 ff., sowie auf die Gemeinsame Empfehlung nach § 13 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX für die Durchführung von Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen (Gemeinsame Empfehlung „Begutachtung“) als weitere maßgebende Rechtsgrundlagen für die gesetzlichen Krankenkassen zu verweisen. (...)“

Position des G-BA:

Die Patientenvertretung im G-BA spricht sich für eine Aufnahme des Verweises aus.

Der G-BA beschließt, diesen Verweis nicht aufzunehmen, da die rechtliche Geltung der entsprechenden Vorschriften des SGB IX unstrittig ist, ein Verweis auf sie in einer Richtlinie nach SGB V aber nicht als sachgerecht angesehen wird.

5.4 Anhang

Anlage A Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

Anlage B Organisationen mit Stellungnahmeberechtigung

Anlage C Anschreiben an die zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigten Organisationen nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 und Abs. 5 SGB V

Anlage D Anschreiben an die Bundesärztekammer nach § 91 Abs. 5 SGB V

Anlage E Erläuterungen für Stellungnehmer